

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

### Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

### Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

#### 11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 24:13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)-(die „**Wiederbegründungsfrist**“).

[...]

\*\*\*\*\*